

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 24/0006</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 09.01.2024</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	18.01.2024	Anhörung

**Verkehrssituation im Wilstedter Weg; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2023  
SI: StuV/006/XII**

Anfrage:

Herr Berg stellt die Verkehrssituation im Wilstedter Weg dar und dass dort mit hoher Geschwindigkeit gefahren wird. Er fragt, ob eine Beschilderung mit Hinweis auf 30 km/h möglich ist.  
Die Verwaltung sagt eine schriftliche Antwort der Verkehrsaufsicht zu.

Antwort der Verwaltung:

Leider lässt sich aus der Anfrage nicht entnehmen, welcher Teil des Wilstedter Wegs gemeint ist.  
Der Wilstedter Weg zwischen der Segeberger Chaussee und dem Hasenmoorweg ist eine Tempo 30 –Zone.  
Die Beschilderung entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es wird im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 41 StVO zu Zeichen 274.1 und 274.2 „Tempo 30 Zone“ der Anfang und das Ende beschildert. Zusätzliche Zeichen, die eine Begründung für die Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen enthalten, sind im Sinne dieser Vorschrift unzulässig. Dass in diesem Bereich zu schnell gefahren wird, kann allerdings seitens der Verkehrsaufsicht nicht bestätigt werden. Eine im Herbst durchgeführte verdeckte Geschwindigkeitsmessung Höhe „Op de Hütt“ ergab, dass der v85 bei 30,5 km/h lag.  
Unter v85 versteht man die Geschwindigkeit unter der 85 % der Fahrzeugführer fahren. Diese Geschwindigkeitseinheit ist für Verkehrsfachleute die entscheidende. Daher wird im Ergebnis die erlaubte Geschwindigkeit im Wilstedter Weg eingehalten.  
Im Wilstedter Weg zwischen Hasenmoorweg und Stadtgrenze ist Tempo 50 erlaubt. Eine Anordnung einer Tempo 30-Zone ist nicht verkehrsrechtlich machbar.  
Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.  
Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Hierbei ist ein leistungsfähiges Straßenverkehrsnetz sicherzustellen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht,

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1 e Ziff. XI, 1-2).

Alle Straßen in einer 30-Zone sollen gleichartige Merkmale und eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen. Der Fahrer muss sich bewusst sein, dass er sich in einer 30-Zone befindet. Das gilt im vorliegenden Fall für den fraglichen Bereich des Wilstedter Wegs nicht. An den fraglichen Streckenabschnitt schließen sich größtenteils sogar beidseitig Außenbereichsflächen an. Der als Tempo 30-Zone ausgewiesene Bereich des Wilstedter Wegs weist im Gegensatz dazu, eine zusammenhängende Wohnbebauung auf.